

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Katastrophenvorsorge und Katastrophenmanagement (*KaVoMa*)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 26. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel und Ausrichtung des Masterstudiengangs
- § 2 Mastergrad
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang und -inhalte
- § 5 Prüfungen und Meldefristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 11 Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Haus- und Projektarbeiten
- § 16 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Masterprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 18 Regelungen zur Vergabe von Leistungs- und Maluspunkten
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen und der Masterarbeit
- § 22 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Diploma Supplement
- § 25 Masterurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

Anlage 2: Teilgebiete, Module und Leistungspunkte

§ 1

Ziel und Ausrichtung des Masterstudiengangs

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang "Katastrophenvorsorge – Katastrophenmanagement" (im Folgenden *KaVoMa* genannt) wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unter Mitwirkung der Landwirtschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten. Er soll den Teilnehmern unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Der Studiengang *KaVoMa* ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet Grundlagen aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften und der Medizin. Er behandelt Konzepte, Methoden und Werkzeuge des Umwelt- und Ressourcenmanagements, der Risikoanalyse und –kommunikation, der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements, der räumlichen Planung und Managementfähigkeiten. Der Masterstudiengang führt exemplarisch in die wichtigsten Anwendungsfelder der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements ein.
- (3) Durch die praxisnahe Postgraduiertenausbildung soll festgestellt werden, ob die für die einschlägige Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und die Fähigkeit erlangt wurde, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (4) Der Studiengang richtet sich an Studierende, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß an einer Hochschule erworben haben. Besonders angesprochen werden Absolventen aus den Fächern Geographie, Gesellschafts- und Verwaltungswissenschaften, Medizin und Ingenieurwissenschaften sowie verwandten Fächern.

§ 2

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad "Master in Disaster Management and Risk Governance".

§ 3

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang *KaVoMa* richtet sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß aufgrund eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit in den Fächern Geographie, Gesellschafts- und Verwaltungswissenschaften, Medizin oder Ingenieurwissenschaften oder in fachlich vergleichbaren Fächern,
2. fachspezifische Berufserfahrung in den Bereichen der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements oder in fachlich vergleichbaren Bereichen von mindestens 3 Jahren,
3. die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache (auf dem Niveau, das im gymnasialen Fremdsprachenunterricht im Umfang von mindestens 3 Jahren erreicht wird) und
4. die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung; Näheres hierzu wird in der Anlage 1 geregelt.

Der Abschluß nach Nr. 1 soll die besondere Eignung für fachspezifisches wissenschaftliches Arbeiten deutlich gemacht haben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizufügen:

- das Zeugnis des abgeschlossenen Hochschulstudiums und
- eine Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges sowie Nachweise der beruflichen Tätigkeit (z. B. Dienst- oder Arbeitszeugnisse).

(3) Bewerber, die einen Hochschulabschluß haben oder über eine Berufsausbildung in den Bereichen Katastrophenvorsorge oder Katastrophenmanagement mit einer qualifizierten Weiterbildung verfügen, können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze als "Besondere Gasthörer" zugelassen werden; sie erhalten ein Zertifikat über die erfolgreich absolvierten Module.

(4) Die für den Master-Studiengang eingeschriebenen Studenten entrichten die nach der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Universität Bonn zu erhebenden Studienbeiträge. Die Teilnehmer am weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 2 HG entrichten einen besonderen Gasthörerbeitrag für die jeweils belegten Module.

(5) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Summe der voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer; sie beträgt mindestens 100,00 € pro Semester.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und -inhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester. Das Studium umfaßt die in der Anlage 2 genannten Module im Umfang von 45 Leistungspunkten zuzüglich der Masterarbeit, die mit 15 Leistungspunkten bewertet wird.
- (2) Der Studienumfang umfaßt einen Arbeitszeitaufwand von bis zu 1800 Stunden.
- (3) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig.
- (4) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet.

§ 5

Prüfungen und Meldefristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit als abschließender Prüfungsleistung.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Die Anmeldung zu einem Modul schließt die Anmeldung zu den Prüfungsterminen ein. Die Anmeldung zum ersten Modul ist gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. Die Meldungen erfolgen schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß gibt die Meldefrist bekannt; sie soll mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin liegen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen mehr als ein Semester andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling, gleichwertige Studien- und/oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden; dies gilt nicht nach bereits einmal nicht bestandener Prüfung.

(6) Die Prüfungssprache für die Modulprüfungen ist Deutsch. Für die Masterarbeit sind Deutsch und Englisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn einen Prüfungsausschuß. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

- a) fünf Professoren des Masterstudiengangs *KaVoMa*,
- b) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Masterstudiengangs *KaVoMa* und
- c) ein studentisches Mitglied des Masterstudiengangs *KaVoMa*.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Der Prüfungsausschuß beauftragt einen Professor aus seiner Mitte mit der Wahrnehmung des Vorsitzes sowie einen zweiten Professor mit der des stellvertretenden Vorsitzes. Entsprechend wird pro Mitglied des Prüfungsausschusses je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben a) und b) beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen sowie Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen des BBK (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe), die sich am Studiengang *KaVoMa* regelmäßig durch eigene Veranstaltungen beteiligen, können vom Prüfungsausschuß zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der

Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(8) Der Prüfungsausschuß ernennt im Einvernehmen mit der Fakultät einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Studienberater (Programmkoordinator).

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden für die einzelnen Prüfungen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden im Regelfall Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren oder Privatdozenten des Prüfungsfaches bestellt. Im übrigen darf zum Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden

Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt in der Regel durch Hochschullehrer oder habilitiertes Lehrpersonal des Masterstudiengangs *KaVoMa*. Der Beisitz darf nur Personen übertragen werden, welche die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; sie begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Bei gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgt die Anrechnung auf Antrag; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang *KaVoMa* im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne

Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuß in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muß spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuß teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche

Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Studierende ein neues Thema.

(4) Wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit

erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuß von Modulprüfungen abmelden; dies gilt nicht nach bereits einmal nicht bestandener Prüfung. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuß.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes, der vom Prüfungsausschuß benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(6) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuß weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung für "nicht bestanden" erklärt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

(7) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

II. Masterprüfung

§ 10

Ziel, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen in den Teilgebieten:
 - A. Grundlagen der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements, der Gesellschaftswissenschaften und deren Methoden und der Natur- und Ingenieurwissenschaften und deren Methoden,
 - B. Vertiefung in den Bereichen Public Health und Katastrophenpsychologie, Umwelt- und Ressourcenmanagement, Risikoanalyse und Risiko- und Krisenkommunikation, Katastrophenmanagement,
 - C. Spezialisierung in einzelnen Risiken und speziellen Fragen der Politik und Gesellschaft, sowie Anwendung der Konzepte und Methoden
 - D. und der Masterarbeit.
- (2) In den Teilgebieten „Grundlagen“, „Vertiefung“ und „Spezialisierung“ sind jeweils 15 Leistungspunkte zu erbringen.
- (3) Die Prüfungen finden studienbegleitend als schriftliche Klausurarbeit, mündliche Prüfung oder als Referate, Präsentationen, Hausarbeiten bzw. Projektarbeiten statt. Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuß in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben. Für Wiederholungsprüfungen kann bei Bedarf vom Prüfungsausschuß eine vom ersten Termin abweichende Prüfungsform festgelegt werden; diese Entscheidung ist zusammen mit dem Termin der Wiederholungsprüfung bekanntzugeben.
- (4) Der Studienumfang der Module mit Ausnahme der Masterarbeit umfaßt einen Arbeitszeitaufwand von mindestens 120 und höchstens 150 Stunden („work load“). Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist, daß die für das jeweilige Modul geforderten Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (5) Die Module, die für den Masterstudiengang *KaVoMa* angeboten werden, sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Titel werden nach Maßgabe der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung und der Anforderung der Berufsfelder vom Prüfungsausschuß regelmäßig fortgeschrieben.

§ 11

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung bzw. zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. die Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß der Anlage 1 bestanden hat;
3. an der Universität Bonn für den Masterstudiengang *KaVoMa* eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Anmeldung zum ersten Modul ist gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (§ 5 Abs. 3). Der Anmeldung sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob der Studierende im Studiengang "Katastrophenvorsorge - Katastrophenmanagement" oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder eine Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(3) Studierende haben sich gemäß § 5 Abs. 3 zu jedem Modul anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland,
2. die Bezeichnung des zu prüfenden Moduls.

Die Prüflinge haben nach Mitteilung des Namens der Prüfenden den Termin einer mündlichen Prüfung mit den Prüfenden zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuß binnen einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist mitzuteilen. Der Termin wird mit Eingang der Mitteilung beim Prüfungsausschuß verbindlich.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
 - c) der Prüfling die Masterprüfung im Masterstudiengang *KaVoMa* oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Prüfling sich bereits in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule in demselben, einem verwandten oder vergleichbaren Masterstudium befindet.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann.
- (2) Die Prüfenden geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von zwei gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 3 und 6.
- (4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten Klausurarbeiten zu gewähren.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen

vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt, wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. den Beisitzenden unter Ausschluß des Studierenden zu hören.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, daß auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der einzelnen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15

Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In den Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit umfaßt 8-12 DIN A4-Seiten und ist von zwei gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu bewerten.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Hausarbeit eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Klausurarbeit bzw. sonstige schriftliche Arbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt.

(4) Die Projektveranstaltung ist eine Veranstaltungsform, in der selbständige Leistungen im Rahmen einer Gruppe oder als Einzelperson zu erbringen sind. Ergebnis der Projektveranstaltung ist die Projektarbeit. Sie umfaßt die Konzeption, die teilweise Durchführung und differenzierte Dokumentation eines Konzeptes zur Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements. Das Thema der Projektveranstaltung wird nach Absprache mit den Teilnehmern von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuß gestellt. Der Prüfende betreut die Projektarbeit und bewertet sie unter Verwendung der in § 17 Abs. 1 genannten Noten auf Basis der schriftlichen Dokumentation und einer mündlichen Präsentation der erzielten Ergebnisse. Schriftliche Dokumentation und mündliche Präsentation können von einer Gruppe vorbereitet werden; die individuellen Beiträge müssen unterscheidbar und zurechenbar sein und sind als solche kenntlich zu machen.

(5) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, daß er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(6) Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muß der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 4 erfüllen.

§ 16

Durchführung des studienbegleitenden Teils der Masterprüfung

(1) Zu jedem angebotenen Modul werden zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Zur Teilnahme an jedem Modul ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

(2) Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wird. Für jede mit "ausreichend" (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung erhält der Prüfling die dafür vorgesehene Leistungspunktezahl. Ein Modul gilt insgesamt als bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind. In die Gesamtnote fließen nur die Modulnoten ein, nicht jedoch die Noten einzelner Prüfungsleistungen aus noch nicht abgeschlossenen Modulen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben - ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(3) Die Note in einem Modul errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bestanden sind und 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist jeder Modulnote sowie der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer

and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen. Die Prüfungsleistungen werden zur Ausweisung im Zeugnis nach den aktuellen Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz in die entsprechenden ECTS-Noten ("grades") umgerechnet.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten in den drei Teilgebieten und der Note der Masterarbeit errechnet, wobei die Note der Masterarbeit mit 15 Leistungspunkten gewichtet wird. Absatz 3 S. 2 gilt entsprechend.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet ist und die Modulnoten einen Durchschnitt von höchstens 1,1 ergeben.

(9) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung zweimal ohne Erfolg versucht hat,
- der Prüfling insgesamt 15 Maluspunkte erreicht hat, bevor unter Berücksichtigung der Regelungen in § 18 Abs. 3 sechzig (60) Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen erreicht sind, oder
- die wiederholte Masterarbeit mit "nicht ausreichend" benotet worden ist.

§ 18

Regelungen zur Vergabe von Leistungs- und Maluspunkten

(1) Für jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierenden wird ein Leistungspunktekonto (Bonus- und Maluspunkte) bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den der Studierende durch den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Vor- und Nachbereitung für einen erfolgreichen Abschluß eines Moduls aufwenden muß. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand eines Semesters ist so bemessen, daß pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können.

(3) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins der Wiederholungsprüfung. Die Zählung der Leistungspunkte

geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn der Prüfling nach der Wiederholungsprüfung die Gesamtzahl von 60 Leistungspunkten für Module noch nicht erreicht hat.

(4) Wer im ersten Prüfungsversuch oder in der Wiederholungsprüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, erhält die in der Anlage 2 aufgeführten Leistungspunkte. In der Regel sollen pro Studienjahr 60 Leistungspunkte aus den für den entsprechenden Studienabschnitt angebotenen Modulen erworben werden.

(5) Wer weder im ersten Prüfungsversuch noch in der Wiederholungsprüfung die Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Maluspunkte im Umfang der diesem Modul zugeordneten Leistungspunkte.

§ 19

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Konzeption der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Mit der Masterarbeit weist er seine Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit aus.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden gestellt und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 sichergestellt ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; der Prüfungsausschuß ist jedoch nicht daran gebunden.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, daß die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern; der Betreuer der Masterarbeit soll hierzu gehört werden.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll 30 bis 60 Seiten im Format DIN A4 betragen. Dies gilt entsprechend für Gruppenarbeiten gemäß Absatz 9.

(7) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Bei Nichtbestehen entstehen keine Maluspunkte.

(8) Die Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des zweiten Semesters vergeben, so daß sie unter Ausnutzung der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen werden kann. Sie kann inhaltlich an die Projektveranstaltung anknüpfen und ein Thema, das der Prüfling innerhalb dieser Veranstaltung bearbeitet hat, vertiefen.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(10) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel, eine Zusammenfassung der Arbeit sowie eine Erklärung des Prüflings, daß er die Masterarbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine der bewertenden Personen ist diejenige, die die Masterarbeit ausgegeben hat, die zweite bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem in § 7 Abs. 1 genannten Personenkreis. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 17 Abs. 3 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 21

Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen und der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden

angerechnet. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 19 Abs. 5 S. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Thema der zweiten Masterarbeit muß nicht aus demselben Gebiet gewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt.

(2) Ist die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist dem Prüfling nach Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit ein neues Thema zu stellen. Die §§ 19 und 20 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Projektveranstaltung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden.

(4) Jede andere studienbegleitende Modulprüfung kann bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Die Höchstgrenze an zulässigen Maluspunkten wird auf insgesamt 15 Maluspunkte festgelegt. Wird

von einem Prüfenden die Leistung eines Prüflings in einem nicht mehr wiederholbaren Modul mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder überschreitet der Prüfling die zulässige Höchstgrenze an Maluspunkten, so erfolgt die Exmatrikulation des Prüflings aus dem Studiengang *KaVoMa*.

(5) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 22

Zusätzliche Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfling kann, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen, die in einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind, Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten erbringen (Zusatzmodule). Die zusätzlichen Prüfungsleistungen müssen durch den Prüfungsausschuß genehmigt werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Modulen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Maluspunkte fallen bei Prüfungen in Zusatzmodulen nicht an.

§ 23

Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Masterprüfung bestanden, erhält er unverzüglich - möglichst innerhalb von vier Wochen - über die Ergebnisse ein Zeugnis in deutscher Sprache, dem eine vom Prüfungsausschuß beglaubigte englische Fassung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen, deren Durchschnittsnote, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 5 wird sowohl in Worten als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Zusatzmodule werden ggf. gemäß § 22 aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluß verlassen, erhalten auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Das Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen läßt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

§ 24

Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein "Diploma Supplement" ergänzt. Das "Diploma Supplement" gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 25

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Auf Antrag des Prüflings kann eine beglaubigte Übersetzung der Masterurkunde ausgegeben werden.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan der Mathematisch–Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen, und das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

§ 27

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) in Kraft.

A. B. Cremers

Der Dekan

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Universitätsprofessor Dr. A. B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 13. Juli 2005 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. September 2006.

Bonn, den 26. September 2006

M. Winiger

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Anlage 1

Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 der Masterprüfungsordnung für den Studiengang "Katastrophenvorsorge - Katastrophenmanagement" (MaPO-KaVoMa)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Zulassung zum Master-Studiengang *KaVoMa* setzt neben dem Nachweis der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der *MaPO-KaVoMa* aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 *MaPO-KaVoMa*).
2. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.
3. Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erwarten lassen.
4. Die §§ 6, 7, 8, 26 und 27 *MaPO-KaVoMa* finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und -verfahren, Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

1. An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 *MaPO-KaVoMa* aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen verfügen.
2. Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch das Koordinationsbüro bereitgestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluß ist jeweils der 15. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Poststempel.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
 - a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 *MaPO-KaVoMa*,
 - b) Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Note 3,0 oder besser,
 - c) Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 *MaPO-KaVoMa*,
 - d) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung.

4. Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 6 MaPO-KaVoMa gebildeten Prüfungsausschusses.

5. Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder die unter Ziffer 3 a) formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen.

III. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens und Prüfende

1. Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der gemäß § 6 MaPO-KaVoMa gebildete Prüfungsausschuß zuständig. Der Prüfungsausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren. §§ 6 und 7 der MaPO-KaVoMa finden entsprechende Anwendung.

IV. Eignungsfeststellungsverfahren

Die besondere studiengangbezogene Eignung wird durch eine schriftliche Klausur und nach deren Bestehen durch ein Auswahlgespräch festgestellt; dabei soll insbesondere überprüft werden, ob der Bewerber in den nachfolgend

aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium in dem Studiengang *KaVoMa* erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Im Rahmen der schriftlichen Klausur soll überprüft werden, ob der Bewerber über

- ein ausreichendes Textverständnis,
- ausreichende Grundkenntnisse der englischen Sprache,
- statistische Grundkenntnisse und
- Grundkenntnisse aus planerischen, administrativen oder operativen Tätigkeitsfeldern auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge oder des Katastrophenmanagements verfügt.

Ist diese Klausur bestanden, soll im Auswahlgespräch – abhängig von dem

vorausgegangenen Studiengang – überprüft werden, ob der Bewerber über Grundkenntnisse in mindestens einem der folgenden Gebiete verfügt:

- Naturwissenschaftliche Kenntnisse, Kenntnisse der Mensch – Umwelt - Wechselwirkungen (Geographie)
- Globalisierungsprozesse und Internationale Politik, Governance, Europäische Integration, Entwicklungspolitik, Umweltpolitik und Nachhaltigkeitsfragen, Rechtliche Grundlagen des Bevölkerungsschutzes, Sicherheitspolitische Grundlagen (Gesellschaftswissenschaften)

- Verwaltungskompetenzen und -funktionen (Verwaltungswissenschaften)
- Medizinischen Katastrophen- und Notfallvorsorge, Psychosoziale Notfallvor-/nachsorge (Medizin)
- Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (Ingenieurwissenschaften).

Die Dauer der schriftlichen Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten.

Weist der Prüfling durch ein ärztliches Attest nach, daß er wegen mehr als ein Semester andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, genehmigt die Zulassungskommission die Erbringung gleichwertiger Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form.

V. Bewertung der Prüfungsleistung im Eignungsfeststellungsverfahren

1. Die in der Klausur erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet; die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die schriftliche Klausur hat bestanden, wer mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl in der Klausur erreicht. Diese Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen, in dem festgestellt werden soll, ob die Bewerber für das Studium im Bereich der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements geeignet sind. Die in dem Auswahlgespräch erbrachten Leistungen werden ebenfalls nach Punkten bewertet; die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Das Auswahlgespräch hat bestanden, wer mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht.
2. Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Bei Feststellung durch einen Aufsichtführenden gemäß Satz 1 kann der Bewerber verlangen, daß die Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird.
3. Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfenden jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden.

4. Auswahlgespräche werden entweder vor mehreren Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 5 MaPO-KaVoMa) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfende den Beisitzenden unter Ausschluß des Bewerbers zu hören.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

Bewerber, welche das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage 2: Teilgebiete, Module und Leistungspunkte (LP)

A Grundlagen	15 LP
A 1 Grundlagen und Begriffe der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements	5 LP
A 2 Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen & Methoden	5 LP
A 3 Mathematisch-Naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen & Methoden	5 LP
B Vertiefung	15 LP
B 1 Public Health & Katastrophenpsychologie, Umwelt- und Ressourcenmanagement	5 LP
B 2 Risikomanagement - von der Risikoanalyse zur Risikokommunikation	5 LP
B 3 Katastrophenmanagement	5 LP
C Spezialisierung	15 LP
C 1 Politik, Gesellschaft & Umwelt	6 LP
o Soziale Sicherungssysteme	
o Public Policy	
o Räumliche Planung	
C 2 Spezielle Risiken (Wahlpflicht: 2 aus n)	4 LP
o Erosion	
o Lawinen	
o Starkniederschläge und Hochwasser	
o Maritime Sicherheitsvorsorge	
o Kritische Infrastrukturen und Technische Havarien	
o ABC Gefahren, Brände, Explosionen	
o Epidemien und Plagen	
C 3 Projektseminar / Simulation	5 LP
D Masterarbeit	15 LP